

► Homeoffice

Regelung erforderlich, wenn Kanzleimitarbeiter Post mitnehmen

| Immer wieder taucht die Frage auf, ob das Gericht seinen Hinweispflichten nachgekommen ist, wenn der Anwalt beispielsweise ein falsches Gericht angerufen hat. Eine aktuelle BGH-Entscheidung zeigt, welche besondere Gefahr darin liegen kann, wenn Mitarbeiter zwischen Kanzlei und Homeoffice pendeln (BGH 19.8.20, IV ZR 122/20, Abruf-Nr. 217742). |

In der vorliegenden Sache hatte der Bevollmächtigte die Revision irrtümlich statt beim BGH bei einem unzuständigen OLG eingelegt. Das Gericht verschickte daraufhin – zwei Wochen vor Fristablauf – ein Telefax an die Kanzlei, in dem es auf diesen Fehler hinwies. Zusätzlich rief ein Justizangestellter des OLG in der Kanzlei an, erkundigte sich, ob das Fax eingegangen sei, und wies auf die Unzuständigkeit und die bald ablaufende Revisionsfrist hin. Eine Mitarbeiterin hatte das Telefax ins Homeoffice mitgenommen. Da dem Anwalt weder das Faxschreiben vorgelegt noch der telefonische Hinweis mitgeteilt wurde, versäumte er die Revisionsfrist. Dies alles wertete der BGH als Organisationsverschulden und lehnte eine Wiedereinsetzung ab.

PRAXISTIPP | In Corona-Zeiten haben sich viele Kanzleien dazu entschieden, Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten zu lassen. Keinesfalls darf dies aber dazu führen, dass Informationen verloren gehen. Insbesondere müssen die Beteiligten wissen, ob wichtige Schreiben oder Schriftsätze eingegangen sind. Stellen Sie deshalb bei Homeoffice durch schriftliche Anweisungen sicher, wie mit der Eingangspost umzugehen ist und wie Mitarbeiter und Berufsträger informiert werden.

► Berufsrecht

Vorläufiges Berufsverbot für Anwalt ist nur ausnahmsweise zulässig

| Ein vorläufiges Berufsverbot zwingt den Rechtsanwalt zur Beendigung seiner Berufstätigkeit. Ein solcher Eingriff ist deshalb nur auf der Grundlage eines Gesetzes, zum Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen (BVerfG 2.7.20, 1 BvR 1627/19, Abruf-Nr. 218182). |

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der beschwerdeführende Anwalt unstreitig berufliche Probleme: Er gab die Bürgschaftsurkunde eines Mandanten nicht heraus und reichte Ermittlungsakten nicht an die Behörden zurück. Der Ermittlungsrichter des AG erließ wegen der im Raum stehenden Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) bzw. eines möglichen Verwahrungsbruchs (§ 133 StGB) ein vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO). Die Verfassungsbeschwerde des Anwalts hiergegen hatte jedoch Erfolg. Die Richter vermochten nicht sicher zu prognostizieren, dass weitere vergleichbare Taten zu erwarten seien und in der Folge ein „echtes“ dauerhaftes Berufsverbot (§ 70 StGB) verhängt werde. So hatte das Gericht schon die angefochtene Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesetzt (BVerfG 19.7.19, 1 BvR 1627/19), um zu verhindern, dass dem Anwalt vor einer endgültigen Entscheidung schwere und irreparable berufliche und wirtschaftliche Nachteile entstehen.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 217742

Das falsche OLG tat alles, um den Anwalt zu informieren

Umgang mit Post am besten schriftlich regeln



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 218182

Abwägen: Weitere erhebliche Taten oder irreparable berufliche Nachteile?